

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 71/320/EWG - Bremsanlage;  
- Angabe der Rad- Reifenkombination im Beschreibungsbogen

### Frage- oder Problemstellung:

Mit der Anpassungsrichtlinie 98/12/EG wurde auch der Beschreibungsbogen des Fahrzeugs nach Anhang XVIII an den Beschreibungsbogen der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG angepasst. Unter Ziff. 6.6 werden dadurch umfangreiche Angaben zu Reifen und Rädern gefordert, die im Hinblick auf die Bremsanlagen von untergeordneter Bedeutung sind.

Dies führt zu vermehrten Nachträgen bei den Bremsengenehmigungen, die allein wegen geringfügiger Änderungen der Rad- Reifenkombinationen erforderlich sind.

### Ergebnis:

Nach Bewertung der für Bremsanlagen relevanten Daten der Bereifung und der für die Erteilung von Systemgenehmigungen nach der Richtlinie 71/320/EWG geforderten Angaben, wird es als ausreichend erachtet, wenn im Beschreibungsbogen nach Anh. XVIII mindestens folgende Angaben enthalten sind:

- 6.6 Bereifung und Räder
  - 6.6.1 Rad- und Reifenkombination(en): „Entsprechend den Grenzwerten von Ziff. 6.6.2“
  - 6.6.2 Obere und untere Grenzwerte der Abrollradien (Achsweise Angabe nur bei unterschiedlichen Werten an den einzelnen Achsen): .....mm
  - 6.6.3 Vom Fahrzeughersteller empfohlene(r) Reifendruck(drücke): max. .... kPa
  - 6.6.5 Kurzbeschreibung des Not-/Reserverads, falls vorhanden: .....

Flensburg, 03.06.2003  
412-621  
Reimer Speck